

§ 2a BioAbfV

Neue Regeln zu Fremdstoffgehalten im Bioabfall

Neue BioAbfVO



- Fremdstoffentfrachtung
 - Kontrollwert
 - Sichtkontrolle
 - Fremdstoffentfrachtung

Fremdstoffentfrachtung



- Neu: § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung
- Gültig ab 01.05.2025
- Gilt für Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer, Aufbereiter, Behandler und Gemischhersteller

- § 2a, Abs (3) Anteil an Gesamtkunststoff
 - 0,5 % TM, > 2 mm, für verpackte Bioabfälle in flüssiger, schlammiger oder pastöser Form
 - 0,5 % FM, > 20 mm, für feste Bioabfälle
 - 1,0 % FM, > 20 mm, für Bioabfälle aus der getrennten Sammlung

Kontrollwert (II)



- § 2a, Abs (1) Abgabe
 - Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen nur solche Bioabfälle abgeben, die den Kontrollwert einhalten.
 - Ausnahme: Vereinbarung mit Behandler

Kontrollwert (III)



- § 2a, Abs (2) Behandlung
 - Aufbereiter, Behandler und Gemischhersteller dürfen nur Bioabfälle annehmen, die den Kontrollwert einhalten.
 - Ansonsten: Fremdstoffentfrachtung

Sichtkontrolle (I)



- § 2a, Abs (4) Fremdstoffbelastung
 - Sichtkontrolle bei jeder Anlieferung durch Aufbereiter, Behandler und Gemischhersteller
 - Ziel: Einschätzung der Fremdstoffbelastung
 - Durchführung: Im Ermessen des Behandlers

Sichtkontrolle (II)



- Fremdstoffanteil $> 3\%$ FM:
 - Aufbereiter, Behandler, Gemischhersteller kann Rücknahme vom Anlieferer verlangen.
- Kontrollwert überschritten:
 - Vor der weiteren Behandlung muss vom Behandler eine Fremdstoffentfrachtung durchgeführt werden.

Verpackte Bioabfälle



- Getrennte Lagerung
- Separate Fremdstoffentfrachtung
- Keine intensive Zerkleinerung
- Alle 3 Monate eine Untersuchung auf Gesamtkunststoffe durch von der Behörde bestimmte Untersuchungsstelle

Fremdstoffentfrachtung (I)



- §2a, Abs (5) Kontrollwert wird nicht erreicht:
 - Behandler muss Behörde unverzüglich informieren
 - Behörde kann bei wiederholter Überschreitung weitere Maßnahmen anordnen
 - Behörde kann bei ausbleibendem Erfolg die weitere Annahme dieser Bioabfälle untersagen!

Fremdstoffentfrachtung (II)



- § 2a, Abs (6)
Anordnung von Untersuchungen durch Behörde
- § 2a, Abs (7)
Hinweis auf Anhang 3. Regelt Probenahme, Aufbereitung und Untersuchung durch Untersuchungsstellen

Fazit



- Entsorgungsträger:
 - Erfassung so organisieren, dass Kontrollwert eingehalten wird
- Behandler:
 - Sichtkontrolle (incl. Dokumentation) organisieren
 - Jetzt schon Chargenanalysen vornehmen
 - Möglichkeiten der Fremdstoffentfrachtung prüfen und umsetzen